

Thatbestände unkritisch zusammenzuwerfen. Ueberall hat man dabei die Prüfung unterlassen, ob denn wirklich alle die staatlichen Zustände, die man in einem Athem mit dem Interregnum im Wahreiche nannte, dieselben Kriterien wie dieses aufwiesen — die Prüfung hätte vielfach zu einem negativen Resultate führen müssen.

In der That gibt es aber eine Reihe staatlicher Krisen, die rechtlich dem Interregnum der Wahlmonarchie nicht nur verwandt oder ähnlich, sondern begrifflich gleich sind, die deshalb in ihrer Erscheinung auch dasselbe rechtliche Problem bieten, das bei jenem eine nähere Untersuchung, einen Lösungsversuch heraufordert. Stellen wir nämlich als das staatsrechtlich bedeutsame Kennzeichen des Interregnums in der Wahlmonarchie zunächst fest, dass in ihm der persönliche, der menschliche Träger der Staatsgewalt weggefallen ist, ohne dass unmittelbar ein anderes Subjekt von gleichem rechtlichen Werthe und von ideell unbegrenzter Dauer an seine Stelle getückt ist, so sehen wir diese Erscheinung ausserdem auch in einer Reihe anderer Fälle eintreten, die im Einzelnen sogleich näher aufgeführt werden sollen.

Den überall gleichen rechtlichen Inhalt dieser Erscheinung, die rechtliche Form des staatlichen Lebens während der Dauer jenes Zustandes in allen Fällen seines Auftretens darzustellen, das soll auf den folgenden Blättern versucht werden.

§ 2.

Fälle des Interregnums.

I. Wir sprechen vom Interregnum im Rechtssinne nur als dem Zustande eines Staates. Es gibt kein Interregnum in der Gemeinde, nicht im Staatenbunde, nicht in Kolonien und Nebenkändern, also auch nicht etwa zur Zeit in Elsass-Lothringen: denn das ist unmittelbares Reichsland, kein Staat.

II. Wenn man die Staaten ihrer Verfassung nach berechtigter Weise in Monarchien, Demokratien und Aristokratien eintheilt, so nimmt man zum Eintheilungsgrunde die Wesenheit des persönlichen Trägers, des sogenannten Subjekts der Staatsgewalt. Man geht von dem Gedanken aus, dass die dem Staate als solchem zustehende Willensmacht ihrer Idee, wie ihrer Bethätigung nach regelmässig an ein menschliches Subjekt geknüpft ist, um als die dem Staate zur Förderung seiner Zwecke in abstracto gegebene Gewalt die konkrete Verwirklichung der Staatszwecke erreichen zu können.